

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen:  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 257.

Donnerstag, 5. November 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Abonnementspreis bei Vorzahlung in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Kräger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Kontingente für die Nummer des Ausgabebetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Anzeigenzeile 43 mm breite Kopfzeile 15 Pfg. (Totalpreis 13 Pfg.) Zeitrubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Stationärsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Voethestraße 22. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtur Böhm in Riesa.

Unter dem Viehbestande des Gutsbesizers Hermann Gensel in Gröba, Mühlweg 6, ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche begünstigt festgestellt worden.

Als Sperrbezirk wird gemäß § 161 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetze der Ort Gröba mit Ausnahme des früheren Ortes und Vorwerks Oberzeußen und des dort befindlichen neuen Rittergutshofs Gröba sowie des Ortes Neuzeußen und als Beobachtungsgebiet gemäß § 165 a. a. O. die Orte Merzdorf, Pöhra, Forberge und die vorgenannten Teile von Gröba einschließlich deren Gemarkungen bestimmt.

Für den Sperrbezirk gelten die Vorschriften in §§ 162—168 und für das Beobachtungsgebiet §§ 166—168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetze — Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 83 ff. —

Für die in einem Umkreise von 15 km von Gröba liegenden und bereits in der Bekanntmachung vom 2. dieses Monats aufgeführten Ortschaften des Bezirkes gelten die Bestimmungen in § 168 der obengenannten Bundesratsvorschriften.

Die nach den genannten Paragraphen vorgesehenen weiteren Beschränkungen bleiben vorbehalten.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bez. weiteren gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verurteilt sind, gemäß § 57 der schließlichen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetze mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Großenhain, am 4. November 1914.

2767 a E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Die kürzlich erlassenen Bekanntmachungen des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 28. Oktober 1914

1. über die Höchstpreise,
2. über den Verkehr mit Brot,
3. über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl,
4. über das Ausmahlen von Brotgetreide,
5. über die Höchstpreise für Getreide und Mele,

geben wir, da sie von allgemeinem Interesse sind, und zur Nachachtung hiermit unter  $\odot$  bekannt.

Großenhain und Riesa, am 5. November 1914.

Die Königl. Amtshauptmannschaft. Der Rat der Stadt Riesa.

## Bekanntmachung über Höchstpreise. Vom 28. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### Artikel 1.

An die Stelle der §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) treten folgende Vorschriften:

### § 2.

Soweit für den Großhandel Höchstpreise festgesetzt sind, ist der Besitzer solcher Gegenstände verpflichtet, sie der zuständigen Behörde auf ihre Aufforderung zu überlassen; Landwirten sind die zur Fortführung ihrer Wirtschaft erforderlichen Mengen an Getreide und Futtermitteln zu belassen. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Soweit für den Kleinhandel Höchstpreise festgesetzt sind, und ein Besitzer sich weigert, trotz Aufforderung der zuständigen Behörde, solche Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, kann die zuständige Behörde die Gegenstände, die für den eigenen Bedarf des Besitzers nicht nötig sind, übernehmen und auf seine Rechnung und Kosten zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen.

### § 3.

Der Bundesrat setzt die Höchstpreise fest. Soweit er sie nicht festgesetzt hat, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deibrick.

## Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot. Vom 28. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### § 1.

Weizenbrot darf in den Verkehr nur gebracht werden, wenn zur Herstellung auch Roggenmehl verwendet ist. Der Gehalt an Roggenmehl in dem mindestens 200 g Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Weizenmehl betragen.

### § 2.

Roggenbrot darf in den Verkehr nur gebracht werden, wenn zur Bereitung auch Kartoffel verwendet ist. Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelkoden, Kartoffelmalzmehl oder Kartoffelstärke mindestens fünf Gewichtsteile auf fünfundsiebzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben K bezeichnet werden. Beträgt der Kartoffelgehalt mehr als zwanzig Gewichtsteile, so muß dem Buchstaben K die Zahl der Gewichtsteile in arabischen Ziffern hinzugefügt werden.

Werden gequirlte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so entsprechen vier Gewichtsteile einem Gewichtsteile Kartoffelkoden, Kartoffelmalzmehl oder Kartoffelstärke.

### § 3.

Diese Vorschriften gelten für Konsumentenvereinigungen auch bei Abgabe an ihre Mitglieder.

### § 4.

Bäcker und Brotverkäufer müssen einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufsräumen aushängen.

### § 5.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Geldstrafe bis zu eintausendhundert Mark bestraft.

### § 6.

Diese Verordnung gilt nicht für Brot, das aus dem Ausland eingeführt wird.

### § 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914, die Vorschrift des § 2 Abs. 1 mit dem 1. Dezember 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deibrick.

## Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl. Vom 28. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### § 1.

Das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, ist verboten.

### § 2.

Die Landeszentralbehörden können das Schroteln von Roggen und Weizen beschränken oder verbieten.

### § 3.

Soweit bringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

### § 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

### § 5.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gemäß §§ 2, 3 und 4 erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu eintausendhundert Mark bestraft.

### § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deibrick.

## Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 28. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### § 1.

Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweihundertzig vom Hundert durchzumahlen.

### § 2.

Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu fünfundsiebzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Ausgangsmehl von bestimmter Größe hergestellt wird.

### § 3.

Soweit ein Verkäufer von Roggenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, Mehl, das im Verhältnis von zweiundsiebzig vom Hundert ausgemahlen ist, zu liefern.

Soweit ein Verkäufer von Weizenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, eine nach § 2 zugelassene Mehlsorte zu liefern, die der verkauften im Ausmahlverhältnis am nächsten liegt.

Der Kaufpreis ist bei Lieferung eines geringwertigen Mehles nach den §§ 472, 473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu mindern, bei Lieferung eines höherwertigen entsprechend zu erhöhen.

Der Käufer ist berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, soweit der Verkäufer infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Käufer nicht unverzüglich davon Gebrauch macht, nachdem der Verkäufer ihm angezeigt hat, daß er ganz oder teilweise nicht liefern kann.